

W. S. Mollath

Staatsanwaltschaft Regensburg



Az.: 151 Js 22423/12 - WA

Datum:

*Eingang im Post
21.12.12
Me*

Verfügung

1. Herrn Behördenleiter zur Kenntnis
2. Urschriftlich mit
 - 1 Band Wiederaufnahmeakten der Staatsanwaltschaft Regensburg, Az. 151 Js 22423/12
 - 3 Bänden Strafakten des Landgerichts Nürnberg-Fürth, Az. 7 KLS 802 Js 4743/03
 - 1 Band Strafakten 802 Js 4726/03 (verbunden zu 802 Js 4743/03)
 - 1 Band Strafakten 802 Js 1385/05 (verbunden zu 802 Js 4743/03)
 - 1 Band „BWA“ (DURAPLUS-Geheft)
 - 3 Bänden Betreuungsakten des Amtsgerichts Straubing mit den Az.
 - XVII/ 0265/07
 - XVII/ 656/06
 - XVII/ 0589/06

an das

Landgericht Regensburg

als das gem. § 140a Abs. 2 GVG i.V.m. Ziff. 3 des Beschlusses des OLG Nürnberg vom 10.11.2011 in Wiederaufnahmeverfahren zuständige Gericht:

In der Strafsache

gegen

Gustl Ferdinand Mollath, geb. 07.11.1956,

dzt. aufhältlich im Bezirkskrankenhaus Bayreuth (Maßregelvollzug)

wegen

gefährlicher Körperverletzung u.a.

wird **beantragt**,

den nachfolgenden – zugunsten des Verurteilten angebrachten – Antrag auf Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 08.08.2006 (Az.: 7 KLS 802 Js 4743/03) abgeschlossenen Verfahrens zuzulassen und die Wiederaufnahme des Verfahrens sowie die Erneuerung der Hauptverhandlung anzuordnen.

839523

(2)

III.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zugunsten des Verurteilten ist darüber hinaus zulässig, wenn bei dem Urteil ein Richter oder Schöffe mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf die Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern die Verletzung nicht vom Verurteilten selbst veranlasst wurde (§ 359 Nr. 3 StPO).

(2)

X

Aus den Akten kann mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass sich Mitglieder der 7. Strafkammer beim Landgericht Nürnberg-Fürth im gegenständlichen Verfahren einer „strafbaren Verletzung“ ihrer „Amtspflichten schuldig gemacht“ haben. Die Strafbarkeit bzgl. einer konkreten Person kann/muss wegen des Beratungsgeheimnisses nicht festgestellt werden. Die beteiligten Berufsrichter trifft der Vorwurf insoweit, als das schriftliche Urteil den festgestellten Sachverhalt abweichend vom Ergebnis der Hauptverhandlung darstellt.

Die Straftaten sind bereits verjährt, so dass kein Strafverfahren abgewartet werden muss (§ 364 StPO).

„Amtspflichtler“ vor.

Es liegen Verstöße gegen die folgenden richterlichen „Amtspflichten“ vor.

Gem. § 38 DRiG, Art. 5 BayRiG und Artikel 20 Abs. 3 GG sind die Richter an Gesetz und Recht gebunden.

X

Recht und Gesetz wurden durch gravierende Verstöße gegen folgende Vorschriften und rechtstaatliche Grundprinzipien verletzt:

- § 261 StPO, da die Überzeugung des Gerichts aus dem „Inbegriff der Verhandlung“ geschöpft werden muss und somit Umstände dem Urteil nicht hätten zugrunde gelegt werden dürfen, die nicht Gegenstand der Verhandlung waren.
- **Unschuldsvermutung**, die sich aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 2 GG) ergibt (BVerfGE 22, 254, 265), wonach jede Person bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig gilt (Artikel 6 Abs. 2 MRK).
- Grundsatz „in dubio pro reo“, der sich aus der Unschuldsvermutung ergibt.
- Grundsatz des **fairen Verfahrens** (Art. 6 EMRK)

X

Diese Rechtsverstöße sind auch „strafbar“, da sie in den konkreten Fällen den Tatbestand der Rechtsbeugung gem. § 339 StGB erfüllen.

X

Dabei wurde berücksichtigt, dass nicht jeder Rechtsverstoß eine „Beugung“ des Rechts darstellt. Erfasst werden somit nur elementare Verstöße gegen die Rechtspflege, bei denen sich der Täter bewusst und in schwerer Weise vom Gesetz entfernt und sein Handeln statt an Gesetz und Recht an Maßstäben ausrichtet, die im Gesetz keinen Ausdruck gefunden haben. Schließlich muss die konkrete **Gefahr einer sachfremden Entscheidung** feststehen.

Die nachfolgenden Verstöße erfüllen diese Voraussetzungen allein bzw. in der Gesamtschau aller Verstöße.

1.

Verstoß gegen den Grundsatz „in dubio pro reo“ und die Unschuldsvermutung (Fall Hösl):

Aus dem Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth (S. 12) ergibt sich unter IV d, dass die Strafkammer von einer Straftat der Sachbeschädigung gemäß folgendem festgestelltem Sachverhalt ausging:

„Am 14.01.2005 gegen 10.30 Uhr zerkratzte der Angeklagte mit einem spitzen Gegenstand die beiden hinteren, rechten Scheiben auf der rechten Seite des Pkw Audi, amtl. Kennz.: FO-BJ 555, des Gerichtsvollziehers Hösl, der vor dem Anwesen Äußere Sulzbacher Str. 131 in Nürnberg geparkt war. ...
Er war im Jahre 2004 von mehreren Gläubigern, hauptsächlich jedoch von Petra Mollath beauftragt, Zwangsvollstreckungen beim Angeklagten durchzuführen. Anlässlich einer Pfändung führte der Angeklagte mit ihm ein 4-stündiges Gespräch, erzählte ihn von seinem Leben, seiner Scheidung und dem angeblichen Schwarzgeldverschiebungsskandal, in den seine Ehefrau verwickelt sei. Auch von der terroristischen Bedrohung durch Bin Laden war die Rede, dessen Vorgehen und Verhalten der Angeklagte als berechtigt ansah. Anlässlich einer Pfändung eines Ferraris schickte Gerichtsvollzieher Hösl die Ehefrau des Angeklagten, Petra Mollath und ihren Lebensgefährten Maske weg, um Streitigkeiten zu vermeiden. Bei einem Zwangsöffnungsaufrag war Rechtsanwalt Woertge jedoch als Gläubigervertreter mit anwesend. Der Gerichtsvollzieher durchsuchte das Haus des Angeklagten nach evtl. Vermögenswerten.“

Auf S. 15 des Urteils wird zur Beweiswürdigung der Sachbeschädigungen (v.a. Reifenstechereien) folgendes ausgeführt:

„Zunächst hatte die Polizei keinerlei Hinweise auf den bzw. die Täter. Doch dann übermittelte Rechtsanwalt Woertge der Polizei ein an ihn gerichtetes Schreiben des Angeklagten vom 04.08.2004, in dem sämtliche oben aufgeführten Geschädigte aufgeführt und im Zusammenhang mit Petra Mollath, der inzwischen geschiedenen Ehefrau des Angeklagten, erwähnt werden.“

Unter IV (S. 16 d. Urteils) wird dann dieses Schreiben des Angeklagten an Rechtsanwalt Woertge vom 04.08.2004 u.a. wie folgt wörtlich wiedergegeben:

„Am 30.06.2004 haben Sie durch ihre Verbindungen arrangiert, dass ich von einem Gerichtsvollzieher auf meinem Grundstück, in unglaublicher Weise und Umständen wegverharrt wurde, damit Sie ungehindert mein Haus nach den Unterlagen, die die Schwarzgeldverschiebung in die Schweiz beweisen, durchsuchen können.“

Die Originalpassage dieses Schreibens (Bl. 15, 16 d. Strafakten) lautet jedoch wie folgt:

„... Am 30.6.2004 haben Sie durch Ihre Verbindungen arrangiert, daß ich von einem Gerichtsvollziehertermin auf meinem Grundstück, in unglaublicher Weise und Umständen, wegverharrt wurde, damit Sie ungehindert mein Haus nach Unterlagen die die Schwarzgeldverschiebung in die Schweiz beweisen, durchsuchen können.“

Dies taten Sie obwohl ich Ihnen, bevor die Polizei mich wegschleppte, unter Zeugen ausdrücklich Hausverbot erteilt hatte. ...“

Entgegen der Behauptung im Urteil (s.o.) wird der Geschädigte Hösl in diesem Schreiben nicht namentlich genannt.

Ausweislich des Protokolls der Hauptverhandlung vom 08.08.2006 ergibt sich, dass dieses Schreiben nicht verlesen wurde und somit nicht in die Beweiswürdigung einfließen durfte (s.u.). Der Adressat des Schreibens, Rechtsanwalt Woertge, wurde zudem nicht als Zeuge vernommen. Alle Ausführungen wurden daher nicht nur unmittelbar aus der Akte und nicht aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpft, sondern zusätzlich auch noch verfälscht.

4

Die im Urteil wortwörtlich wiedergegebene Passage ist nämlich in einem zentralen Punkt falsch wiedergegeben, da anstelle „**Gerichtsvollziehertermin**“ das Wort „**Gerichtsvollzieher**“ eingefügt und der nachfolgende erklärende Hinweis auf die Verhaftung durch die Polizei weggelassen wurde. Der Nachweis, dass tatsächlich die Polizei aus anderen Gründen zugezogen wurde, ergibt sich aus dem Vermerk des Zeugen Dr. Wörthmüller (Bl. 177 d. Strafakten), wonach am gleichen Tag Herr Mollath in die Klinik gebracht wurde und zwar von der Polizei. Die Streichung des Wortbestandes „...**termin**“ und die Weglassung des nächsten Satzes macht aus der normalen vom Briefschreiber Mollath nicht monierten Vollstreckungsmaßnahme die Behauptung einer Verhaftung durch den Gerichtsvollzieher. Erst durch diese Fälschung wird ein Motiv des Herrn Mollath, dem Gerichtsvollzieher Hösl Schaden zuzufügen, in plausibler, aber den tatsächlichen Geschehnissen nicht entsprechender Weise, hergeleitet.

Ausweislich des Urteils wurden bei den übrigen Sachbeschädigungen lediglich Beschädigungen von Reifen festgestellt. In keinem anderen Fall wurden Scheiben zerkratzt. Der Geschädigte Hösl ist zudem als Gerichtsvollzieher in einem sehr konflikträchtigen Arbeitsgebiet tätig und erfahrungsgemäß unsachlichen Angriffen ausgesetzt. Ausweislich seiner Aussage vor der Polizei am 14.01.2005 (Bl. 97 d. Strafakten) hat der Gerichtsvollzieher selbst angegeben, dass er keinen konkreten Tatverdacht habe, da er als Gerichtsvollzieher mehrere in Frage kommende Klienten habe. Der Zeuge gab dabei wörtlich an:

„Ich konnte nichts beobachten und habe auch keinen konkreten Tatverdacht, da ich als Gerichtsvollzieher mehrere in Frage kommenden Klienten habe.“

Selbstverständlich rechtfertigt nicht jeder Verstoß gegen § 261 StPO den Vorwurf der Rechtsbeugung. Aus § 261 StPO ergibt sich die Pflicht zur umfassenden und vollständigen Beweiswürdigung; diese ist Sache des Tatrichters, der aufgrund der Sachnähe dazu am ehesten berufen ist, die einzelnen Beweisergebnisse einander gegenüber zu stellen und so zu einer eigenen Überzeugung vom Geschehensablauf zu gelangen (so wörtlich BVerfG Az.: 2 BvR 553/08). Das Bundesverfassungsgericht führt dann aus: *„Unter Beachtung der freiheitssichernden Funktion des Art. 2 Abs. 2. Grundgesetz im Strafverfahren, worin eine der Wurzeln des Prozessgrundrechts auf ein faires rechtsstaatliches Verfahren liegt, kann das Bundesverfassungsgericht vielmehr erst dann einschreiten, wenn sich das Tat- und ggf. das Revisionsgericht so weit von der Verpflichtung entfernt haben, in Wahrung der Unschuldsvermutung bei jeder als Täter in Betracht kommenden Person auch die Gründe, die gegen die mögliche Täterschaft sprechen, wahrzunehmen, aufzuklären und zu erwägen, dass der rationale Charakter der Entscheidung verlorengegangen scheint und sie keine tragfähige Grundlage mehr für die mit dem Schuldspruch einhergehende Freiheitsentziehung sein kann.“*

Vorliegend wurde die freiheitsentziehende Maßnahme der Unterbringung gem. § 63 StGB ausgesprochen, so dass sich der vom Bundesverfassungsgericht gewählte Maßstab auch bei der Frage der Rechtsbeugung anbietet.

Angesichts dieser Beweislage war eine Verurteilung nicht begründbar und bar jeder tragfähigen Beweise. Letztlich wurde kein Motiv festgestellt, niemand hat den Täter gesehen, Spuren gab es keine, andere Täter mit gleicher Motivlage sind vorhanden.

Der Tatnachweis bzgl. der zerkratzten Scheiben ist insbesondere im Hinblick darauf, dass auch andere Täter in Betracht kommen und die Begehungsweise im Verhältnis zu den anderen Taten völlig anders gestaltet war, nicht geführt. Kein einziges tatsächliches Indiz sprach für die Täterschaft des Verurteilten. Lediglich ein möglicher Hinweis ergab sich aus dem genannten Schreiben, das nicht einmal gesetzeskonform durch Verlesung

X

5

gem. § 249 StPO festgestellt wurde (s.u.), damit nicht Eingang in die Beweisaufnahme gefunden hat und daher dem Urteil nicht zugrunde gelegt werden durfte. Der Angeklagte hatte somit auch nicht die geringste Möglichkeit dieses Schreiben zu erläutern. Allein aus einem Motiv eine Täterschaft abzuleiten, kann nicht mehr als tragfähige Grundlage für einen Schuldspruch bzw. die Feststellung einer rechtswidrigen Tat gelten, zumal, wenn das „Motiv“ mittels eines verfälschten Zitats begründet wird. Die Bedeutung dieser Sachbeschädigung war auch nicht zu vernachlässigen, weil offensichtlich eine Erweiterung des Kreises der Betroffenen stattgefunden hätte.

Der rationale Charakter der Entscheidung ist also in diesem Punkt völlig verloren gegangen. Die Feststellung der Täterschaft des Herrn Mollath in diesem Punkt war daher willkürlich. Letztlich wurde Herrn Mollath in diesem Punkt nur deshalb die Täterschaft einer rechtswidrigen Sachbeschädigung zugeschrieben, weil er der Täter hätte sein können. Diese Qualifikation teilte er sicher mit einer Vielzahl von Menschen.

2. Verstoß gegen §§ 261, 244 Abs. 2 StPO:

Als Inbegriff der Hauptverhandlung darf nur das verwertet werden, was zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden ist; inhaltlich dürfen nur Beweiserhebungen einschließlich der Einlassung des Angeklagten zur Urteilsgrundlage gemacht werden, die in einer vom Gesetz vorgeschriebenen Form in das Verfahren eingeführt worden sind.

Wesentliche Umstände mit großer Tragweite und auch erheblichen Folgen für das Vollstreckungsverfahren wurden im Urteil festgestellt, finden sich jedoch in der Beweisaufnahme nicht, weil die Entscheidung über die Feststellung nicht aus dem „Inbegriff der Verhandlung“ geschöpft wurde.

Durch den unzulässigen und unkontrollierbaren Zugriff auf den Akteninhalt wurden Sachverhalte in subsumtionfähiger Weise festgestellt, so dass dem Revisionsgericht allein aufgrund der erhobenen Sachrüge eine Aufhebung des Urteils nicht möglich war. Das Ziel durch Manipulation der Urteilsfeststellungen ein „revisionssicheres“ Urteil zu erreichen, stellt einen besonders gravierenden Gesetzesverstoß dar, da dem Verurteilten jede Möglichkeit entzogen wird, das Urteil mit dem Rechtsmittel der Revision erfolgreich anzufechten. Als weitere Folge dieses Verhaltens wurde dem Angeklagten auch das rechtliche Gehör versagt, weil diese Umstände bei der Verhandlung außen vor geblieben sind und somit keine Stellungnahme dazu möglich war.

a) Keine Beweisaufnahme (Verlesung) bezügl. des Schreibens vom 04.08.2004

Dies gilt zunächst bzgl. des bereits erwähnten Schreibens vom 04.08.2004, das im Wortlaut sich in den Urteilsgründen (Bl. 15 des Urteils) findet. Wie bereits ausgeführt, wurde dieses Schreiben ausweislich des Protokolls nicht verlesen. Der Adressat des Schreibens wurde nicht als Zeuge vernommen. Soweit ein Polizeibeamter möglicherweise dazu befragt wurde, ist festzuhalten, dass er sicher nicht den Wortlaut der Urkunde bekunden konnte. Vielmehr wäre es Pflicht der Kammer gewesen, das Schreiben im Wege der Verlesung als Urkunde einzuführen und den Adressaten zu vernehmen. Somit entfällt die einzige tragende Säule der Beweisführung bzgl. der Täterschaft des Verurteilten in allen Fällen, die unter IV 3 aufgezählt wurden.

b) Keine Vernehmung der Zeugen Wolfgang Greger, Regine Greger und Hans-Georg Woertge

Bzgl. der im Urteil unter IV 3a, 3c, 3e, 3f genannten Taten wurden die unmittelbaren Zeugen Wolfgang Greger, Regine Greger und Hans-Georg Woertge nicht als Zeugen vernommen. Das Gericht hatte somit keinen unmittelbaren Zeugen für die Auffindsituation und für die angebliche Sach- und Gefährdungslage bei Entdeckung der Taten während der behaupteten Fahrten vernommen und damit keine Beweisaufnahme durchgeführt. Die Einvernahme der Zeugen wäre in einem weiteren Termin ohne weiteres möglich gewesen.

Konkrete oder abstrakte Gefährdungen schildert das Urteil (S. 11 – 15) in den Feststellungen der Fälle 3a (Geschädigter Greger), 3b (Geschädigter Thomas Lippert), 3c (Woertge), 3d (Geschädigter Hösl), 3e (Geschädigte Greger), 3f (Geschädigter Woertge), 3g (Geschädigte Sperl), 3h (Geschädigter Zimmermann) nicht. Mit Ausnahme des Geschädigten Greger wurden ausweislich der Zeugenaussagen bei der Polizei auch keine konkreten Gefährdungen geschildert. Dieser hat in einem Schreiben vom 21.03.2005 (Bl. 21) eine konkrete Gefährdung geschildert. Im Übrigen waren alle Reifen bereits bei der Auffindung platt und damit ohne Gefährdungspotential.

Somit ergibt sich auch ein offensichtlicher Verstoß gegen § 244 Abs. 2 StPO, wonach das Gericht zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken hat, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

c) Positive, aber beweislose Feststellungen zur Gefährlichkeit im Urteil

Auf S. 18 des Urteils wird ausgeführt:

„Der Angeklagte hat sich zu den Sachbeschädigungen nicht konkret geäußert.“

Ein Geständnis lag daher nicht vor. Zur Gefährlichkeit enthält aber das Urteil (S. 15) folgende Feststellung:

„Bei den beschädigten Reifen wurde mittels eines feinen Werkzeugs die Flanken der Reifen zerstoßen, sodass die Beschädigungen mit dem bloßen Auge teilweise nicht sichtbar waren und die Luft nur langsam, nach Inbetriebnahme der Fahrzeuge entwich, weshalb gefährliche Situationen beim Betreiben des PKW im Straßenverkehr entstanden.“

Auf S. 19 wird unter c folgendes positiv festgestellt:

„Sämtliche Autoreifen wurden auf die selbe Weise mit einem dünnen Gegenstand in die Flanke gestochen, so dass die Beschädigung nicht oder nicht leicht sichtbar waren und meist erst auf der Fahrt entdeckt wurden. Die Art und Weise des Vorgehens spricht für einen Reifenfachmann. Der Angeklagte, der früher einen Reifenhandel betrieben hat, hatte die entsprechenden Kenntnisse“.

X

Die Urteilsfeststellung „dass die Beschädigungen ...meist erst auf der Fahrt entdeckt wurden“ findet nicht die geringste Stütze in der Beweisaufnahme und entspricht auch nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Selbst bei Hinzuziehung der polizeilichen Vernehmung ergäbe sich diese Variante der Bemerkbarkeit nur bei dem geschädigten Greger und somit im Verhältnis zur Gesamtzahl in einer verschwindend geringen Menge von Fällen und nicht in den meisten Fällen. Die beleglose Behauptung, dass ein Reifenhändler ein besonders fähiger „Reifenstecher“ sei, entbehrt jeder Grundlage; da ein Reifenhändler Reifen verkauft und nicht zerstört.

(S)

Die Gefährlichkeit der Reifenbeschädigung war aber von besonderer Bedeutung für die angeordnete Unterbringung. Das Gericht führt zur Begründung der Unterbringungs Voraussetzungen auf Seite 26 aus:

7

„Auch die Sachbeschädigungen, deren einzelner Wert zwar jeweils relativ geringfügig war, stellen, was die Gefahr für die Allgemeinheit betrifft, ebenfalls erhebliche rechtswidrige Taten dar, da durch die Tатаusführung (nur geringe Stichbeschädigungen, langsames Entweichen der Luft aus den Reifen, die teilweise erst bei hoher Geschwindigkeit bemerkbar wurden) eine konkrete Gefährdung des jeweiligen Fahrerbenutzers hervorgerufen wurde.“

Diese Schilderungen, die sich weder in der Beweisaufnahme noch in den sonstigen Feststellungen finden, stellen nichts anderes dar als die **bewusst wahrheitswidrige Ausschmückung des Sachverhalts**. Ziel der Unwahrheiten konnte es nur sein, die Voraussetzungen der Unterbringung entsprechend den Voraussetzungen des § 63 StGB ausreichend und überzeugend begründen zu können. Die Jahre zurückliegenden Körperverletzungen zum Nachteil der Ehefrau hätten dazu alleine nicht gereicht, da es sich dabei um Taten im persönlichen Nahbereich während der Trennungsphase gehandelt hat.

Es musste daher eine darüber hinausgehende zusätzliche Gefährdung plausibel dargestellt werden, um die Begründung revisionssicher zu machen. Fatal ist diese nicht begründbare Ausschmückung auch deshalb, weil alle folgenden Sachverständigen im Überprüfungsverfahren sich bei der Gefährlichkeitsprognose darauf stützen. Umstände dem Betroffenen anzulasten, die bar jeder Beweisführung behauptet werden, bedeutet einen eklatanten Verstoß gegen die „Unschuldsvermutung“, den Grundsatz „in dubio pro reo“ und § 261 StPO.

d) Weiterer Verstoß gegen die Aufklärungspflicht § 244-Abs. 2 StPO und das Gebot des fairen Verfahrens

Neben der Einvernahme der Zeugen, die zu einer möglichen Gefährdung hätten Auskunft geben können, hätte sich zwingend aufgedrängt, dass die Geschehensabläufe bei einem Zerstechen von Reifen durch einen Sachverständigen geklärt werden. Ein derartiges Sachverständigengutachten wurde jedoch nicht erholt und auch nicht in Erwägung gezogen. Es ist eine offenkundige Tatsache, dass Autoreifen heutzutage nicht ohne Weiteres und mit geringem Kraftaufwand zer- oder angestochen werden können. Inwieweit bei einer teilweisen Zerstörung der Reifen eine Gefahr bei der Teilnahme im Straßenverkehr eintritt und ob dies bewusst und verdeckt durchgeführt werden kann, konnte keiner der Zeugen bekunden und es hätte ein Sachverständigengutachten erholt werden müssen. Soweit auf die Angaben der Polizei Bezug genommen wurde, kann dies eine sachverständige Begründung nicht ersetzen.

Ein Verstoß gegen den Grundsatz „in dubio pro reo“, der aus dem Rechtsstaatsprinzip folgt, liegt auch vor, weil man zu Gunsten des Angeklagten hätte berücksichtigen müssen, dass die Polizei im Ermittlungsverfahren keinen einzigen Reifen sichergestellt hat und sich auch nicht in den Akten an keiner Stelle Lichtbilder hiervon finden. Ausweislich des Protokolls wurde auch keine Lichtbildtafel in Augenschein genommen. Wichtige Beweismittel, die zu einer abweichenden Beurteilung hätten führen können und die sich die Polizei oder das Gericht (Gutachten) ohne weiteres hätte beschaffen können, blieben daher ungenutzt. Jede Person hat ein Recht darauf, dass über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteilichen, auf Gesetz beruhenden Gericht **in einem fairen Verfahren** innerhalb angemessener Frist verhandelt wird (Art. 6 Abs. 2 EMRK). Höchst unfair ist es aber, wenn die Ermittlungsbehörden nahelegende Beweise verlustig gehen lassen und damit zumindest teilweise einen Gegenbeweis, sicherlich aber eine vernünftige Beweislage verhindern und ihn dann mit unbelegten Vermutungen (Reifenhändler, fachgerechtes Anstechen etc.) verurteilen.

3

Letztlich beruhen die rechtskräftigen Feststellungen, die sich in den Ausführungen der Sachverständigen (Psychiater) zum Nachteil des Verurteilten perpetuiert haben, auf keinerlei tragfähigem Beweismaterial.

3. Verwertung von Beweismitteln trotz Verwertungsverbot.

Das Urteil enthält auf Seite 19 folgende Ausführungen zum Tatnachweis bei den Reifenstechereien:

„d) Die vor dem Haus des Rechtsanwalts Woertge am 1.2.2005 aufgenommenen Videoaufnahmen und die im Haus des Angeklagten aufgefundene Kleidung, die als Vernehmungsbefehle bei Vernehmung des Polizeibeamten Grötsch in die mündliche Verhandlung eingeführt wurden, sind zwar kein eindeutiger Beweis für die Täterschaft des Angeklagten, weisen aber zusätzlich zu den obigen Feststellungen darauf hin. Zudem hielt Petra Müller bei Ansicht des Videofilms anhand des Bewegungsablaufes eine Täterschaft des Angeklagten für möglich. Dies bekundete POM Götz.“

Die Zeugin Petra Müller wurde hierzu offensichtlich nicht befragt, sondern man begnügte sich mit der Bekundung des Polizeibeamten. Der Videofilm wurde demnach auch nicht vorgespielt, selbst die sich in den Akten befindliche Bildtafel wurde nicht in Augenschein genommen. Das Protokoll enthält dazu jedenfalls nichts. Letztlich hat man die polizeiliche Beweisaufnahme übernommen. Dies stellt einen eklatanten Verstoß gegen den Grundsatz der unmittelbaren Beweisaufnahme, §§ 244 Abs. 1, 250 StPO dar.

Den Kleidungsstücken wird zwar ein geringer („kein eindeutiger Beweis“), aber immerhin ein Beweiswert zugeordnet. Dies verstößt nicht nur gegen § 261 StPO, sondern auch gegen den Grundsatz eines „fairen Verfahrens“.

Die Sicherstellung der Kleidungsstücke erfolgte anlässlich einer „polizeilichen Öffnung des Wohnhauses von Mollath“ (Schlussbericht der PI Nürnberg-Ost Bl. 119, 126 d. Strafakten 802 Js 13851/05). Ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss wurde nicht beantragt, vielmehr stützte sich die polizeiliche Maßnahme entsprechend dem Abschlussbericht auf den Beschluss des AG Nürnberg vom 16.09.2004 (Bl. 214 d. Strafakten). Dieser lautet in Ziff 1:

„Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Angeklagten ist der Angeklagte für die Dauer von höchstens 5 Wochen in das Bezirkskrankenhaus Bayreuth zu verbringen und zu beobachten (§ 81 StPO) ...“

Dieser Beschluss wurde zur Wohnungsöffnung missbraucht, um dort nach Beweismitteln (Tatwerkzeug, Kleidungsstücke) für ein anderes Verfahren zu suchen. Dies ergibt sich schon daraus, dass am gleichen Tag die Ehefrau des Herrn Mollath zu den Videoaufnahmen befragt wurde und diese bestätigte, dass man ihren früheren Ehemann nicht als Täter ausschließen könne, weil er solche Kleidungsstücke (Jacke und Mütze mit Ohrenschützer) getragen hatte (vgl. Bl. 126, 112 d. Strafakten 802 Js 13851/05). Gefahr im Verzug lag nicht vor, da die Videokamera seit dem 16.01.2005 aktiviert war, eine Reifenstecherei schon in der Nacht vom 18. auf 19.01.2005 (Fall 3 e auf S. 13 d. Urteils) vor dem Kameraauge der Polizei stattgefunden hatte und auch die Aufnahme vom 01.02.2005 erst am 04.02.2005 vorgehalten wurde, obwohl auch hier eine Reifenstecherei erfolgt war.

Ein Durchsuchungsbeschluss hätte auch deshalb ohne weiteres erwirkt werden können, da die Vernehmung der Petra Mollath um 11.07 Uhr stattfand (Bl. 112 d. Strafakten 802 Js 13851/05). Ein Beweisverwertungsverbot ist aber grundsätzlich nur dann Folge einer fehlerhaften Durchsuchung, wenn die zur Fehlerhaftigkeit der Ermittlungsmaßnahme

führenden Verfahrensverstöße schwerwiegend waren oder bewusst bzw. willkürlich begangen wurden (BGH NStZ-RR 2007, 242). Die Bezugnahme auf den Beschluss war sachlich nicht zu rechtfertigen, da dieser nur eine Befugnis zur Verbringung nach Bayreuth umfasste. Man hätte den Betroffenen daher nur aus der Wohnung holen können, aber diese nicht durchsuchen dürfen. Schließlich muss der schwerwiegende Rechtseingriff der Wohnungsdurchsuchung mit einer Straftat begründet werden und die Gegenstände ausweisen, die man suchen und sicherstellen darf.

Trotz dieses Verwertungsverbotes wurden die Kleidungsstücke dem Zeugen Grötsch vorgehalten. Die Kleidungsstücke allein waren aber ohne jeden Beweiswert. Dieser hätte nur durch einen Vergleich mit den Aufnahmen erzielt werden können. Es wurden aber weder die Kleidungsstücke, noch die Videoaufzeichnung oder die Bildtafel (B11 108-11) förmlich in Augenschein genommen. Die im Urteil erfolgte Zuordnung eines Beweiswertes war daher ein eklatanter Verstoß gegen § 261 StPO und den Grundsatz des „Fairen Verfahrens“.

4. Weitere Verstöße gegen § 261 StPO:

Die von dem Verurteilten in der Hauptverhandlung am 25.09.2003 vor dem Amtsgericht Nürnberg übergebenen Schriftsätze (DURAPLUS-Geheft) finden sich mehrfach im Urteil (etwa auf Bl. 6) erwähnt. Es handelt sich dabei um 106 Seiten die auch nicht ausschnittsweise in die Verhandlung durch Verlesung eingeführt wurden. Der Schluss es habe sich hier um Schriftsätze gehandelt, die in keinerlei erkennbarem Zusammenhang mit den Anklagevorwürfen stehen, geht fehl.

Die Ausführungen zu Beginn (8 Seiten unter der Überschrift „Was mich prägte:“) werden gerade bei den „persönlichen Verhältnissen“ und in den psychiatrischen Gutachten immer wieder mit angeführt. Bei einer Lektüre ergibt sich keineswegs, dass diese Ausführungen „wirr“ sind, auch wenn ein Bezug zum Verfahren schwer herstellbar ist. Anwaltlich nicht beratene Gerichtsbeteiligte neigen nicht selten zu einem ähnlichen Verhalten. In den Unterlagen befinden sich aber z.B. auch mehrere Schreiben der HypoVereinsbank aus denen sich ergibt, dass von Seiten der Bank die Vorwürfe des Verurteilten durchaus ernst genommen werden und die „interne Revision“ eingeschaltet wurde (Schreiben der HypoVereinsbank vom 02.01.2003 in dem nicht durchnummerierten Geheft zu finden). Ferner befinden sich dort diverse Schreiben und Unterlagen wie z. B. das ärztliche Attest vom 03.06.2002 mit einem interessanten Faxabsender („Müller, Simbeck), mehrere handschriftliche Aufträge zur Überweisung von Geld auf bestimmte Konten, die mit Decknamen versehen sind und ähnliche Schriftstücke. Neben diesen 24 Blättern befinden sich weitere 23 Blätter mit Kopien aus Zeitungen und Literaturhinweise.

All das mag aufgrund der Fülle und der ungeordneten Zusammenstellung schwierig zu lesen sein, sobald jedoch negative Schlüsse für den Angeklagten daraus gezogen werden, müssen diese in die Verhandlung eingebracht werden, damit nicht im Nachhinein die pauschalen Schlüsse ungeprüft in die Urteilsfindung zum Nachteil des Angeklagten einfließen. Auch in diesem Punkt findet sich die Einschätzung „wirr“ in allen psychiatrischen Gutachten der Folgezeit.

5. Weitere Falschdarstellungen bzw. nicht korrekt festgestellte Tatsachen

In der Urteilsbegründung werden weitere bewusst falsche Tatsachen aufgeführt bzw. nicht festgestellte Tatsachen als festgestellt zugrunde gelegt.

Im Urteil (S. 8) wird ausgeführt,

„Mit Schreiben vom 15.06.2005 beantragte der Pflichtverteidiger, Rechtsanwalt Dolmany, seine Entbindung als Pflichtverteidiger des Angeklagten; da sein Vertrauensverhältnis zu diesem erschüttert sei. U.a. habe der Angeklagte bereits mit den Fäusten an die Eingangstür getrommelt und ihn Rechtsanwalt Dolmany, für den Zeitraum von etwa einer Stunde daran gehindert seine Kanzlei zu verlassen.“

Dieses Schreiben des Pflichtverteidigers vom 15.06.2005 (Bl. 255 d. Strafakten) hat hingegen folgenden Wortlaut:

„Daraufhin trommelte der Angeklagte mit seinen Fäusten auf die Eingangstür. Unterfertiger hatte Angst die Kanzlei zu verlassen und wartete noch über eine Stunde, bis er die Kanzlei verließ.“

Diese objektiv falsche Formulierung im Urteil verstärkt natürlich den Grad der Gefährlichkeit, weil sie suggeriert, dass der Angeklagte Rechtsanwalt Dolmany aktiv am Verlassen seiner Kanzleiräume gehindert hat. Mangels entsprechender Beweisaufnahme stand dem Gericht nur das im Akt befindliche Schreiben zur Verfügung dessen Inhalt bewusst verzerrt mit Tendenz zur Gefährlichkeit des Verurteilten dargestellt wurde.

Diese Feststellungen wurden jedoch nicht im Wege der Verlesung eingebracht, so dass auch hier davon auszugehen ist, dass trotz des ungenügenden Beweisergebnisses mangels umfassender Beweisaufnahme Sachverhalte als festgestellt niedergelegt wurden, die in keiner Weise durch eine ordentliche Beweisaufnahme festgestellt werden konnten.

6.

Mangelnde Feststellung der vom Sachverständigen Dr. Leipziger verwendeten Zusatztatsachen:

a) DURAPLUS-Geheft

In der Würdigung der Ausführungen des Sachverständigen Dr. Leipziger (Bl. 20 ff. d. Urteils) findet sich zunächst wiederum der übergebene Schriftwechsel des Angeklagten, der wie bereits dargestellt in keiner Weise in der Hauptverhandlung festgestellt wurde und somit nicht hätte berücksichtigt werden dürfen.

b) Zusatztatsache im Zusammenhang mit Dr. Wörthmüller

Auf Seite 22 d. Urteils finden sich folgende Ausführungen:

„Eindrucksvoll könne am Beispiel des Dr. Wörthmüller ausgeführt werden, dass der Angeklagte weitere Personen, die sich mit ihm befassen müssten, in dieses Wahnsystem einbeziehe, wobei in geradezu klassischer Weise der Angeklagte eine für ihn logische Erklärung biete, dass Dr. Wörthmüller ihm angeboten habe, ein Gefälligkeitsgutachten zu schreiben, wenn der Angeklagte die Verwicklung des Dr. Wörthmüller in den Schwarzgeldskandal nicht offenbare“.

Dr. Wörthmüller wurde ausweislich des Protokolls nicht vernommen. Dies wäre zwingend geboten gewesen, nachdem er ausweislich Bl. 177 d. Strafakten) in einem Schreiben an das Amtsgericht Nürnberg unter dem Datum vom 01.07.2004 ausgeführt hat:

11

„Leider ist es so, dass ich in der vergangenen Woche bereits persönlichen Kontakt mit Herrn Mollath hatte, mich insbesondere ein Nachbar mit dem ich freundschaftlich verbunden bin, ausführlich über seine Sichtweise der Angelegenheit Mollath informierte (Herr Mollath wollte auch jenen aufsuchen). Aufgrund des so erhaltenen Meinungsbildes und der damit verbundenen persönlichen Verquickung sehe ich mich außerstande mit der notwendigen Objektivität das von Ihnen angeforderte Gutachten zu erstatten.“

Hätte man Dr. Wörthmüller als Zeugen vernommen oder dieses Schreiben zumindest verlesen, dann hätte man ohne weiteres feststellen können, dass Dr. Wörthmüller nicht in der Lage war, die Sache objektiv zu begutachten. Dies ohne eigenes Verschulden, da er rein zufällig mit Herrn Mollath zusammengetroffen war und von seinem Nachbarn auf ihn angesprochen wurde. Aus der nunmehr vorliegenden Befragung des Herrn Dr. Wörthmüller hat sich allerdings ergeben, dass er mehrere Gespräche mit Herrn Mollath in der Klinik führte, weil er glaubte, mit ihm einen Konsens zu finden, der eine Begutachtung ermöglichen würde. Dabei brachte er ihm gegenüber zum Ausdruck, dass man das Problem Hypobank an den Rand stellen könnte und sich auf die Körperverletzungen konzentrieren sollte. Der Sachverständige wollte damit dem Betroffenen eine weitere Unterbringung in einer anderen Klinik mit erneuter Einweisung ersparen. Ferner kam zu Tage, dass der Nachbar tatsächlich in den Raum stellte, dass es im Zusammenhang mit dem Komplex HBV Bargeldtransfers in die Schweiz zum Zwecke der Steuerhinterziehung gegeben habe.

Zumindest aus der Sicht des Verurteilten konnte daraus natürlich der Schluss gezogen werden, dass Dr. Wörthmüller ebenfalls zu den Personen gehört, die gegen ihn eingestellt sind. Dies mag objektiv falsch gewesen sein, eine derartige Fehleinschätzung wäre aber nicht wahnbedingt gewesen, sondern würde sich als falsche, aber erklärbare Schlussfolgerung aus realen Wahrnehmungen darstellen.

Somit kann festgestellt werden, dass auch dieser Punkt mangels umfassender Beweisaufnahme und unter Verstoß gegen den Amtsermittlungsgundsatz nicht festgestellt wurde, auf der anderen Seite aber als feststehende Zusatzfatsache in das Urteil mit eingeflossen ist.

Als Beweismittel hierzu wird Dr. Wörthmüller – wie bereits o. bezeichnet – benannt.

c) Zusatzfatsache: **Schreiben des Verurteilten vom 23.09.2004** an den Präsidenten des Amtsgerichts Nürnberg

Soweit nach den Ausführungen im Urteil (Seite 22) der Sachverständige zu dem Ergebnis gelangt, dass „paranoide Größenideen“ vorliegen, bezieht sich der Sachverständige auf ein Schreiben des Angeklagten vom 23.09.2004 an den Präsidenten des Amtsgerichts Nürnberg. Dieses Schreiben hätte ohne weiteres verlesen werden können. Dabei hätte man anhand des Wortlauts festgestellt, dass er keineswegs den Eindruck vermittelt hat, dass seine Tätigkeit dazu geführt habe, dass der Bundeskanzler einen Mentalitätswechsel gefordert hat. Man hätte auch feststellen können, dass in diesem Schreiben Bundeskanzler Schröder auch damit zitiert wird, dass er gegen die Einschätzung von Steuerhinterziehungen als Kavaliersdelikt Stellung bezogen hat. Insgesamt also ein durchaus nachvollziehbarer Gedankengang des Verurteilten, der keineswegs auf eine paranoide Größenidee schließen lässt.

Das Urteil (S. 22) führt hierzu folgendes aus:

„Auch entwickle der Angeklagte paranoide Größenideen, die sich beispielsweise aus seinem Schreiben vom 23.09.2004 an den Präsidenten des Amtsgerichts Nürnberg ergäben. Hier werte der Angeklagte die Forderung des damaligen Bundeskanzlers nach einem Mentalitätswechsel in Deutschland als persönlichen Erfolg für seine Bemühungen, um das Wohl seines Geburts- und

12

Lebenslandes. Denn „Schwarzgeldverschieber und Steuerhinterzieher verschärfen die Schere zwischen Arm und Reich und die Entwicklung zu bürgerkriegsähnlichen Zuständen.“

Der Text des Schreibens (Bl. 220 d. Strafakten) hingegen lautet:

„Bundeskanzler Gerhard Schröder hat seine Forderung nach einem Mentalitätswechsel in Deutschland wiederholt. Die Kritik richtet sich nicht nur an Sozialhilfeempfänger, sondern auch an die Mittel- und Oberschichten, sagte Schröder der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“. Es sei nicht in Ordnung, dass Steuerhinterziehung „in weiten Bereichen“ nur als Kavaliersdelikt gesehen werde, betonte der Kanzler. Kritik übte er auch an Kapitalflucht ins Ausland. (ZDF-Text ...)

Ich werte auch diesen öffentlichen Gesinnungswandel als persönlichen Erfolg für meine Bemühungen, um das Wohl meines Geburts- und Lebenslandes. Denn Schwarzgeldverschieber und Steuerhinterzieher verschärfen die Schere Arm oder Reich und die Entwicklung zu Bürgerkriegsähnlichen Zuständen.“

Diesem Text kann beim besten Willen nicht entnommen werden, dass Herr Mollath die Aussagen des Bundeskanzlers als Erfolg seiner Bemühungen angesehen hat, vielmehr nur als Erfolg für seine Bemühungen. Er bringt nur zum Ausdruck, dass auch der Bundeskanzler – wie er – die Steuerhinterziehung bekämpfe.

Rechtsbeugung zum Nachteil einer Partei

Aufgrund der massiven Gesetzesverstöße konnte sich der Angeklagte nicht angemessen verteidigen, da zahlreiche Umstände nicht formell zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden. Die falsch oder gar nicht festgestellten Zusatzsachverhalte haben sich massiv auf die Einschätzung der Wahnhaftigkeit und der Gefährlichkeit ausgewirkt, v.a. der Komplex Wörthmütter und die Frage der „Gefährlichkeit“ der Reifenstechereien. Der BGH konnte aufgrund der falschen Feststellungen keine Prüfung des Urteils durchführen. Es kann daher mit Sicherheit angenommen werden, dass bei korrekter Vorgehensweise die Unterbringung so nicht angeordnet worden wäre.

8. Vorsatz zur Rechtsbeugung

a) Unmittelbarer Nachweis

Der Vorsatz bei der Rechtsbeugung muss sich darauf richten, das Recht zugunsten oder zuungunsten einer Partei zu verletzen; besondere Absicht ist nicht erforderlich vielmehr genügt bedingter Vorsatz. Vorliegend steht fest, dass gegen elementare Verfahrensvorschriften verstoßen wurde und darüber hinaus durch bewusst falsche Wiedergabe von Sachverhalten (s.o.) die Verstöße verschleierte wurden. Daraus kann zwingend geschlossen werden, dass den Berufsrichtern die Schwere der begangenen Verfahrensverstöße zum Nachteil des Angeklagten bewusst war (BGH NStZ 2010, 92). Bei § 261 StPO handelt es sich nicht um eine marginale Verfahrensvorschrift, sondern um eine zentrale Norm, die den gesamten Strafprozess prägt und jedem Strafrichter bekannt ist. Ein Strafrichter, dem nicht klar ist, dass er nicht nach Aktenlage entscheiden und im Tatbestand nicht lügen darf, ist nicht vorstellbar. Die Unschuldsvermutung und der Grundsatz „in dubio pro reo“ sind ebenfalls so elementar, dass weitere Ausführungen zum Gewicht dieser Rechtsgrundsätze nicht erforderlich sind. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob bei ordnungsgemäßer Durchführung des Verfahrens das gleiche Urteil hätte gesprochen werden müssen. Der BGH (a.a.O.) hat dazu ausgeführt:

„Die hypothetische Frage, ob der Angekl. im Fall einer durchgeführten Anhörung ebenfalls zu einer Genehmigung der jeweiligen Maßnahme gelangt wäre, ist für die Frage, ob sich der Angekl. zum Nachteil einer Partei der Beugung des Rechts schuldig gemacht hat, ohne Bedeutung. Denn dies ließe die Beugung des Rechts, nämlich die Sachentscheidung auf unvollständiger Grundlage und damit die Verletzung der Rechtsposition der Betroffenen, nicht entfallen.“

Dies gilt umso mehr bei einer Entscheidung über die strafrechtliche Unterbringung gem. § 63 StGB, die zu einer langjährigen Freiheitsentziehung führen kann. Besonders fatal ist dabei, dass das Vertrauen der Sachverständigen und der Ärzte in der Forensik in die sorgfältige Sachverhaltsfeststellung einer Strafammer die Folgen der Rechtsbeugung jahrelang perpetuieren kann. Dies ist vorliegend auch geschehen.

b) Nachweis durch sachfremde Erwägungen und durch weitere Indizien

Die zahlreichen Verstöße gegen grundlegende Verfahrensvorschriften, die das gesamte Verfahren wie ein roter Faden durchziehen und ein erhebliches Gewicht haben, sind für sich schon ein tragfähiges Indiz für eine sachfremde Motivation und damit für den Vorsatz zur Rechtsbeugung (Fischer, § 339 Rn. 18).

Das Verfahren im Vorfeld der mündlichen Verhandlung bietet jedoch noch weitere gravierende Anhaltspunkte für eine Voreingenommenheit der Richter, die sich bis zum Urteil als nicht korrigierbar erwiesen hat.

aa) Der unter C) II.2)e) geschilderte Sachverhalt zeigt, dass der Vorsitzende der Kammer bereits am 11.02.2004 davon ausging, dass der Betroffene ein „Querulant“ oder „Spinner“ sei. Jedenfalls hat er in seinem Gespräch gegenüber dem Finanzamt diesen Eindruck zumindest vermittelt. Besonders schwerwiegend ist dabei, dass er zu diesem Zeitpunkt mit dem Verfahren überhaupt nicht befasst war und sich nicht hätte äußern dürfen.

bb) Beim Vollzug der einstweiligen Unterbringung gem. dem Beschluss der Strafammer vom 01.02.2006 wurde der Betroffene entgegen §§ 126a, 115 StPO nicht unverzüglich dem zuständigen Gericht vorgeführt und auch nicht spätestens am nächsten Tag über den Gegenstand der Beschuldigung vernommen. Auch hier handelt es sich um elementarste Regelungen zum Schutz der Betroffenen deren Grund verfassungsrechtlichen Ursprungs ist.

Am 27.02.2006 sprach Herr Mollath die Polizei vor der Lorenzkirche an und wurde in Vollzug des Einweisungsbeschlusses in das BZKH Erlangen gebracht (Bl. 334 d. Strafakten). Entgegen der staatsanwaltschaftlichen Aufforderung vom 10.02.2006 (Bl. 332 d. Strafakten) wurde der Betroffene jedoch nicht dem zuständigen Gericht vorgeführt. Die Mitteilung des Vollzugs ging ausweislich des Eingangsstempels (Bl. 334 d. Strafakten) beim LG Nürnberg-Fürth erst am 03.03.2006 ein. Ausweislich eines von VRILG Brixner am 07.03.2006 gefertigten Vermerks samt Verfügung (Bl. 341 Rs d. Strafakten) war diesem spätestens an diesem Tag bekannt, dass der Unterbringungsbefehl bereits seit einigen Tagen vollzogen war. Handschriftlicher Vermerk und Verfügung lauten wie folgt:

14

Vermerk

Der Angekl. befindet sich nunmehr im BZKH Bayreuth

Verfügung.

1. Unterbringungsbefehl an AG Bayreuth mit der Bitte um Eröffnung
2. Zur Akte
3. WVmEo20.03.06

Unterschrift
07.03.06"

Trotz dieser Kenntnis wurde von VRiLG Brixner keinerlei Sorge dafür getragen, dass der vorläufig gem. § 126a StPO Untergebrachte zumindest nunmehr unverzüglich der 7. Strafkammer des Landgericht Nürnberg-Fürth als dem zuständigen Gericht vorgeführt wird. Stattdessen begnügte dieser sich damit, die Vollzugsmittelung und seine Verfügung in normalen Auslauf zu geben, so dass seine Verfügung erst am 09.03.2006 ausgeführt wurde (vgl. Bl. 344 d. Strafakten) und die Akten auf dem Postweg dem Amtsgericht Bayreuth mit der Bitte um Eröffnung des Unterbringungsbefehls übersandt wurden, wo sie erst am 13.03.2006 eingingen. (vgl. Eingangstempel auf Bl. 344 d. Strafakten). Die Anhörung, die gem. § 115 StPO unverzüglich nach der Festnahme des Herrn Mollaths, spätestens aber an dem darauf folgenden Tag hätte erfolgen müssen, fand dann erst am 17.03.2006 vor dem Amtsgericht Bayreuth statt. Dieser Geschehensablauf verdeutlicht das mangelnde Interesse an einem ordnungsgemäßen Procedere und stellt sich eindeutig als versätzliche Rechtsbeugung des VRiLG Brixner dar (vgl. OLG Frankfurt a.M., NJW 00, 2037 m. Anm. Schaefer NJW 00, 1996) und kann nur damit erklärt werden, dass der beteiligte verantwortliche VRiLG Brixner aus sachfremden Erwägungen heraus kein Interesse an einer fristgerechten Anhörung durch das zuständige Gericht, die 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth hatte.

Allein dieses eklatant prozessordnungswidrige Verhalten des VRiLG Brixner ist nicht nur ein Indiz für dessen Voreingenommenheit gegenüber Herrn Mollath in Hinblick auf die übrigen massiven prozessualen Verstöße, sondern stellt sich als eigenständiges rechtsbeugendes Verhalten dar und begründet damit einen selbständigen Wiederaufnahmegrund (§ 359 Nr. 3 StPO).

cc) Das gleiche Desinteresse an einer ordnungsgemäßen Verfahrensgestaltung und an der Einhaltung elementarer Verfahrensvorschriften beweist die formlose Abladung der wichtigen Zeugen Dr. Woertge (Bl. 449 d. Strafakten), sowie Regine Greger und Wolfgang Greger (Bl. 452 d. Strafakten). Auf den mitgeteilten Hinderungsgrund hin erfolgte die lapidare Verfügung des VRiLG Brixner, die Zeugen abzuladen. Eine Mitteilung der Abladung oder die Bestimmung eines weiteren Termins erfolgte nicht.

dd) Mit Schreiben vom 07.04.2006 und 12.05.2006 (Bl. 384 und 387 d. Strafakten) beschwerte sich Herr Mollath gegen die Verlegung vom BKH Bayreuth in das BKH Straubing. Das BKH Straubing ist für besonders gefährliche nach § 63 untergebrachte Personen zuständig, die für Vollzugslockerungen nicht in Betracht kommen. Dort befinden sich überwiegend Personen, die schwerste Straftaten begangen haben. Da die Strafkammer für den ordnungsgemäßen Vollzug verantwortlich war, hätte man zumindest beim BKH den Grund für die absolut unübliche Verlegung erfragen müssen. Ausweislich der Akte gab es eine derartige Rücksprache nicht. Der Betroffene erhielt von VRiLG Brixner lediglich den Hinweis „Der Verlegung in die JVA Straubing – psychologische Abteilung – erfolgte aus organisatorischen Gründen“. Im Hinblick auf die offenkundig sehr belastende Situation des Herrn Mollath und die nicht geklärte Frage der Verlegung kam diese Antwort einer Rechtsverweigerung gleich und zeigt nachhaltig die Voreingenommenheit des Richters.

15

ee) Die Gleichgültigkeit, mit der VRILG das Strafverfahren gegen Herrn Mollath führte, zeigt sich schließlich auch darin, dass – wie bereits o. A) ausgeführt – entgegen der gesetzlichen Regelung in § 76 GVG die 7. Strafkammer nur in reduzierter Besetzung verhandelte, ohne dass den Akten ein entsprechender Beschluss zur Besetzungsreduktion zu entnehmen ist, und darin, dass am 07.08.2006 folgender Beschluss der 7. Strafkammer erging:

- „1. Die Antragsschrift der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 06.09.2005 wird zur Hauptverhandlung zugelassen (früher Az: 802 Js 13851/05).
- 2. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird das Sicherungsverfahren vor der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth eröffnet (§§ 203, 207 StPO).“

Weder handelte es sich aber bei der zur Hauptverhandlung zugelassenen „Antragsschrift“ um eine solche, sondern vielmehr um eine Anklageschrift, noch hat die Staatsanwaltschaft beantragt, das „Sicherungsverfahren“ zu eröffnen.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass bei dem Urteil ein Richter mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf die Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat. Dass die Pflichtverletzung Einfluss auf die Entscheidung gehabt hat, was hier der Fall ist, müsste nicht einmal festgestellt werden (BGHSt. 31, 365, 372).

D)

Ich beantrage daher, wie eingangs bereits beantragt, zu entscheiden. Ein Antrag gem. § 360 Abs. 2 StPO, die Unterbrechung der Vollstreckung anzuordnen wird derzeit noch nicht gestellt, da die Ausführungen zu den Wiederaufnahmegründen noch keine verlässliche Einschätzung zulassen, ob nach Durchführung der erneuten Hauptverhandlung ein Maßregelausspruch zu erfolgen hat.

2